

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und
Bauwesen

per E-Mail an:

Buero-IIA2@bmwe.bund.de

BI3@bmwsb.bund.de

Abteilung E: Wirtschafts-, Energie-
und Strukturpolitik

Referat E/3: Energiepolitik und
Energiewende

Referat E/5: Energiewirtschaft, Montan-
industrie

Zeichen: Novellierung GModG

Bearbeiter: Henrike Jacob/
Markus Körbel

Tel.: 0681-501-3246

Fax: 0681-501-1876

E-Mail: h.jacob@wirtschaft.saarland.de
m.koerbel@wirtschaft.saarland.de

Datum: 08.05.2026

Länderanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Länderanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich. Die Frist für Stellungnahmen in der Länderanhörung zum 11.05.2026 ist äußerst knapp bemessen, zumal wir als zuständige Referate im saarländischen Energieministerium die Anforderung leider nicht auf direktem Weg erhalten haben. Wir bitten darum, für die weiteren Verfahrensschritte bzw. zukünftige Abstimmungsprozesse in den Verteiler aufgenommen zu werden.

Entsprechend kann daher nur cursorisch Stellung genommen werden:

1. Energiepolitische Bewertung

Zentrale Änderung des Gesetzentwurfs gegenüber dem Status quo ist, dass die Vorgabe eines pauschalen Anteils von mindestens 65 Prozent erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung für alle Neu- und Bestandsbauten entfällt und beim Austausch der Heizung die Entscheidung über die künftige Heizungsart bei den Eigentümern liegt.

Da Wärmepumpen in der Installation heute teurer sind als Öl- und Gasheizungen verweisen wir darauf, dass zum einen diese grundsätzlich in vielen Gebieten des Saarlandes einzusetzende klimaneutrale Heizungsart wieder an Bedeutung verlieren könnte und zum anderen Lock-in-Effekte über längerfristige Zeiträume mit entsprechend hohen kumulativen Emissionen entstehen könnten, wenn weiterhin fossile Heizungen eingebaut werden. Für viele mittelständische Unternehmen, die ihre Expertise im Bereich der klimaneutralen Heizungstechnik ausgebaut haben, könnte damit zudem ein Rückgang der Beratungs- und Auftragslage verbunden sein.



Bundesweit vorliegende Berechnungen zeigen, dass durch die einzuführende Biotreppe steigende Kosten für Gasheizungen zu erwarten sind. Zugleich ist das Angebot an Biomethan und anderen grünen Gasen knapp. Nach Angaben des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft wurden 2024 rund 245 Terawattstunden Erdgas in Haushalten verbraucht, aber nur etwa 10 Terawattstunden Biogas eingespeist. Steigende Quoten treffen damit auf ein begrenztes Marktsegment und Knappheitsrelation. Importabhängigkeiten und Versorgungsengpässe, die die Energiewirtschaft aufgrund der aktuellen geopolitischen Situation heute vor allem im fossilen Sektor treffen, könnten damit zukünftig auch für diesen Bereich relevant werden.

Letztlich wird durch die Biotreppe eine Technologieoffenheit suggeriert, die es so nicht gibt. Gerade bei Bioöl ist der Begriff weitestgehend irreführend. Bioöl darf gemäß Verordnung so genannt werden, wenn nur 3 Volumenprozent aus einer regenerativen Basis bestehen, die beispielsweise mithilfe eines chemischen Prozesses aus Rapsöl, Sonnenblumenöl, Sojaöl und Methanol produziert wird. Dieses Öl kostet dann im Schnitt 5 bis 15 Prozent mehr als normales Heizöl, ohne Berücksichtigung der CO₂-Besteuerung. Für Verbraucher bewirkt die Bio-Treppe somit nach unserer Einschätzung absehbar höhere Kosten sowie ein wachsendes Preisrisiko und steigende Abhängigkeiten von Drittstaaten.

Diese skizzierten Entwicklungen könnten im Saarland zu deutlich höheren Belastungen von Privathaushalten führen. Die Arbeitskammer des Saarlandes geht auf der Grundlage ihrer Studie zur sozialen Dimension der Wärmewende aus 2025 davon aus, dass für viele Bürgerinnen und Bürger derzeit weder eine Sanierung des Gebäudebestands noch eine Heizungsumrüstung bzw. höhere Mieten in Frage kommen. Damit würde das Gebäudemodernisierungsgesetz zwar kurzfristig für einen größeren Zeitpuffer sorgen. Allerdings ist zu befürchten, dass die Kosten für die zunächst günstigere Lösung - für viele unerwartet – relativ schnell steigen werden. Gerade auch die Preise im nationalen bzw. im neuen europäischen Brennstoffemissionshandelssystem (EU-ETS 2) könnten die Bürgerinnen und Bürger finanziell überfordern. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf den Sachverhalt, dass das Saarland das Land mit der höchsten Eigenheimquote in Deutschland ist. Es ist daher dringend erforderlich, dass die jetzt der Freiwilligkeit überantworteten Maßnahmen vor allem im privaten Wärmesektor nicht in eine Kostenfalle führen.

Darüber hinaus bedauern wir, dass der Gesetzesentwurf zu einer regulatorischen Trennung der Kommunalen Wärmeplanung und der individuellen Wahl der Heizungstechnologie führen wird. Für die kommunale Wärmeplanung leisten Bund und das Land einen hohen Belastungsausgleich an die Städte und Gemeinden. Die überwiegende Anzahl der saarländischen Kommunen befindet sich bereits im Planungsprozess und muss nun damit umgehen, dass sich das Interesse der Bürgerinnen und Bürger an der Wärmewende deutlich verringern könnte. Dennoch besteht korrekterweise weiterhin der Auftrag an die Kommunen, bis 2045 klimaneutral werden zu müssen. Die Verunsicherung hinsichtlich der angekündigten Änderungen des GModG und auch des WPG, ausgelöst durch inkonsistentes Handeln, ist im Saarland daher deutlich spürbar. Statt Planungssicherheit drohen nun vor allem viele offene Fragen hinsichtlich der Umsetzung der Energie- und Wärmewende vor Ort.

2. Synchronisierung von WPG und GModG: Wärme auf der Basis von Grubengas

Der Bundesgesetzgeber hat im Jahr 2023 im Wärmeplanungsgesetz Wärme auf der Basis von Grubengas aus energie- und Klimaschutzpolitischen Gründen der erneuerbaren Wärme gleichstellt (s. § 3 Absatz 2 WPG). In den ehemaligen Steinkohlerevieren Nordrhein-Westfalens und des Saarlandes existieren über 55 Standorte, an denen Grubengas immer noch in unterschiedlicher Häufigkeit und Intensität anfällt. Die Erzeugung von Wärme auf Basis von Grubengas, die erneuerbarer Wärme gleichgestellt ist, leistet einen maßgeblichen Beitrag zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit der thermischen Verwertung und zum aktiven Klimaschutz.

Die Gleichstellung von Grubengas-Wärme mit Wärme aus erneuerbaren Energieträgern wurde allerdings bei der Umsetzung der EPBD im Rahmen des am 05.05.2026 vorgelegten Entwurfs für ein GModG nicht berücksichtigt. Die Synchronisierung des WPG mit den Vorgaben des GModG ist weiterhin zwingend erforderlich.

Dringender Handlungsbedarf besteht, da durch die im Zuge der EPBD-Umsetzung im GModG erforderlichen Neuregelungen Grubengas ausdrücklich als Brennstoff für die Erzeugung von Wärme für Wärmenetze aufgelistet und eingeordnet werden müsste. Dies würde sicherstellen, dass sich die Bedingungen für den Einsatz von Grubengas zur Wärmeerzeugung für den Fernwärmesektor nicht deutlich verschlechtern oder unwirtschaftlich werden.

Um diesbezüglich Abhilfe zu schaffen und gleichzeitig Synchronität in den Rechtsgrundlagen des Wärmesektors herzustellen, sollte der Brennstoff Grubengas in das GModG aufgenommen werden und mit einem entsprechenden Primärenergie- und Emissions- bzw. energieträgerspezifischem Gewichtungsfaktor (sogenannter Klimateffizienzfaktor) versehen werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Henrike Jacob/Markus Körbel